



Statuten 2018 Zweckverband Kreisschule Gilgenberg		Statuten 2022 Zweckverband Schule Gilgenberg									
1 Allgemeines / Grundsätze		1. Allgemeines/Grundsätze									
§ 1. Organisationsform und Sitz Unter dem Namen Kreisschule Gilgenberg bilden die Einwohnergemeinden a) Fehren b) Himmelried c) Meltingen d) Nunningen e) Zullwil einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111), mit Sitz in Nunningen.		§ 1 Name und Sitz 1 Unter dem Namen «Schule Gilgenberg» bilden die Einwohnergemeinden/ Einheitsgemeinden a) Fehren b) Himmelried c) Meltingen d) Nunningen e) Zullwil einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1, Stand 01.01.2021) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111, Stand 01.09.2019), mit Sitz in Nunningen.									
§ 2. Zweck Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Kreisschulen Gilgenberg: a) der Sekundarstufe I Niveau B und E b) der Speziellen Förderung Sekundarstufe I Niveau B und E		§ 2 Zweck 1 Der Zweckverband bezweckt den Betrieb folgender Schulstufen: <table border="0"> <tr> <td>Primarstufe</td> <td>Zyklus 1</td> <td>Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zyklus 2</td> <td>Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]</td> </tr> <tr> <td>Sekundarstufe I</td> <td>Zyklus 3</td> <td>Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]</td> </tr> </table>	Primarstufe	Zyklus 1	Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]		Zyklus 2	Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]	Sekundarstufe I	Zyklus 3	Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]
Primarstufe	Zyklus 1	Schuljahre 1 bis 4 [Kindergarten 1+2, Primarschule 1+2]									
	Zyklus 2	Schuljahre 5 bis 8 [Primarschule 3 bis 6]									
Sekundarstufe I	Zyklus 3	Schuljahre 9 bis 11 Anforderungsniveau B und E [Sekundarschule 7 bis 9]									
§ 3. Schulorte a) Sekundarstufe 1, Niveau B und E: Kreisschulanlage March b) Hauswirtschaftsunterricht: Schulanlage Nunningen		§ 3 Schulort 1 Schulort für die Primarstufe Fehren, Himmelried und Nunningen ist die entsprechende Verbandsgemeinde.									



		Schulort für die Primarstufe Meltingen und Zullwil ist gemeinsam die Kreisschulanlage March. Schulort für die Sekundarstufe I ist die Kreisschulanlage March. 2 Für spezifisches Lernen gemäss kantonalem Lehrplan kann von den Schulorten gemäss Absatz 1 abgewichen werden. 3 Das Auflösen eines Schulstandortes kann nur mit der Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde erfolgen.
§ 4. Schulräume Die Schulräume, die zur Führung der in § 3 genannten Schulen notwendig sind, werden von den Eigentümergemeinden zur Verfügung gestellt. Die Nutzung und das Entgelt werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.		§ 4 Schulräume 1 Die Räumlichkeiten, die zum Betrieb der in § 2 genannten Schulstufen notwendig sind, werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. 2 Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten wird von den Verbandsgemeinden in separaten Verträgen geregelt.
		§ 5 Organisationsform 1 Der Zweckverband «Schule Gilgenberg», wird gemäss § 167 des Gemeindegesetzes nach der ausserordentlichen Gemeindeorganisation organisiert. Die Delegiertenversammlung entspricht dem Gemeindeparlament (Legislative), der Vorstand dem Gemeinderat (Exekutive). Delegierte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und umgekehrt. 2 Das Präsidium des Schulvorstands hat in beiden Gremien den Vorsitz.
§ 5 Beginn und Dauer Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.		§ 6 Beginn und Dauer 1 Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.



II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung		2. Kapitalbeschaffung, Kostenverteiler, Haftung, Investitionen
		§ 7 Kapitalbeschaffung 1 Das zur Erreichung des Zweckes erforderliche Kapital wird durch den Zweckverband anhand des Kostenschlüssels bei den Verbandsgemeinden beschafft. 2 Die Gemeindebeiträge werden im Rahmen des bewilligten Budgets in Form von vier Akontozahlungen erbracht. Nach Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt eine Differenzrechnung resp. -gutschrift.
§ 7. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsgemeinden Im Verhältnis der Beteiligung an den Unterhalts- und Betriebskosten gemäss §6.		§ 8 Haftung Für alle aus der Erfüllung des Zweckes sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband. Innerhalb des Zweckverbandes tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis des der jeweiligen Verbindlichkeit entsprechenden Kostenschlüssels.
		§ 9 Betriebs- und Unterhaltskosten der Schulanlagen 1 Die Betriebs- und Unterhaltskosten für die zur Verfügung gestellten Schulräume werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden direkt getragen. 2 Der Zweckverband bestimmt die Anforderungen, die an die Schul-/Unterrichtsräume gestellt werden (Fläche, Versorgung, Ausrüstung usw.).
§ 6. Kosten von Schulbetrieb und Schulleitung 1.) Die Kosten des Schulbetriebs (Löhne, Schulleitung, Verwaltung, Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial) sowie das Entgelt und die Betriebskosten der für den Schulbetrieb erforderlichen Anlagen (Heizkosten, Stromkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Kosten für Hauswart, Reparaturkosten) werden zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.		§ 10 Schulbetriebs-, Schulleitungs- und Verwaltungskosten a Primarstufe 1 Die Lohnkosten der Lehrkräfte und die korrespondierenden Kosten für Sozialleistungen werden den Verbandsgemeinden im Umfang der für sie geleisteten



2.) Die massgebenden Einwohnerzahlen werden aus dem BEVO Wohnbevölkerung beim Amt für Finanzen-Statistikdienst (Stichtag 31.12. des Vorjahres) bezogen. Die Schülerzahlen richten sich nach der Grundlage zur definitiven Berechnung des Staatsbeitrags (Basis 30.6. des Vorjahres). 3.) Investitionen und Unterhaltskosten werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.		Lektionen verrechnet. Innerhalb der kantonalen Vorgaben hat jede Verbandsgemeinde ein Mitbestimmungsrecht bei der entsprechenden Pensenplanung. 2 Den Verbandsgemeinden Zullwil und Meltingen werden die Lohnkosten der Lehrkräfte und die korrespondierenden Kosten für Sozialleistungen für die beanspruchten Lehrpersonen nach dem speziellen Kostenschlüssel (§10.d,2) verteilt und entsprechend verrechnet. Innerhalb der kantonalen Vorgaben haben diese beiden Verbandsgemeinden ein gemeinsames Mitbestimmungsrecht bei der entsprechenden Pensenplanung. 3 Die Kosten des Schulbetriebs (Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet. b Sekundarstufe I 1 Die Kosten des Schulbetriebs (Löhne, Sozialleistungen, Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet. c Schulleitung, Verwaltung 1 Die Kosten des Betriebs (Löhne, Sozialleistungen, Einrichtungen, Fachliteratur, Verbrauchsmaterial, Weiterbildung, weitere Kosten) werden nach dem gemeinsamen Kostenschlüssel (§10.d,1) auf die Verbandsgemeinden verteilt und verrechnet. d Kostenschlüssel 1 Der gemeinsame Kostenschlüssel entspricht dem Faktor «Schülerzahl»: Dieser bildet sich aus dem Verhältnis «Schüler aus einer Gemeinde» zu «Schüler der Gesamtschule» (Basis 30.6. des laufenden Jahres, definitive Berechnung des Staatsbeitrags). Der Faktor wird auf zwei Stellen gerundet. 2 Der spezielle Kostenschlüssel entspricht dem Verhältnis «Primarschüler der Gemeinde» zu «Schüler Primarschule» (Basis 30.6. des laufenden Jahres, definitive Berechnung des Staatsbeitrags). Der Faktor wird auf zwei Stellen gerundet. Seine Anwendung ist auf die Verteilung der gesamten Lohnkosten der Lehrpersonen der Primar-
---	--	--



		schule March (inkl. Kindergarten) der Verbandsgemeinden Zullwil und Meltingen beschränkt. 3 Zur Finanzierung von Investitionen leisten die Verbandsgemeinden unmittelbar Investitionsbeiträge an den Zweckverband. Diese werden als Einnahme in der Investitionsrechnung verbucht, es erfolgt keine Aktivierung der Ausgaben in der Bilanz des Zweckverbands. Der Verteilschlüssel für die Übernahme der Investitionsbeträge durch die Verbandsgemeinden richtet sich nach Absatz 1.
		§ 11 Mitarbeitende des Verbands 1 Die Lehrpersonen und die Mitarbeiter (Schulleitung, Finanzverwaltung und Sekretariat) sind unter den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn angestellt. 2 Für die übrigen Mitarbeiter gilt die DGO des Sitzes des Zweckverbandes.
		§ 12 Inventar 1 Das Inventar der Schulhäuser (alle Mobilien und Gegenstände, die nicht Verbrauchsmaterial sind) steht im Besitz des Zweckverbandes und wird inventarisiert. 2 Der Zweckverband führt ein Lager. Neuanschaffungen erfolgen erst nach Bestandsklärung dieses Lagers.
§ 8 Schülertransport Der Zweckverband organisiert für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Gilgenberg eine Transportmöglichkeit. Die Kosten übernehmen die Verbandsgemeinden nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.		§ 13 Schülertransport 1 Für den Schülertransport gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte. (Schülertransportverordnung, BGS 411.311.52)



III Organe		3. Organe
§ 9. Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: a) Delegiertenversammlung b) Schulvorstand c) Rechnungsprüfungskommission d) Schulleitung, Verwaltung e) Teamleiter		§ 14 Die Organe des Zweckverbandes sind: a) Delegiertenversammlung b) Schulvorstand c) Revisionsstelle d) Schulleitung
§ 14 Wählbarkeit von Lehrpersonen f) An der Kreisschule Gilgenberg angestellte Lehrpersonen können weder Mitglieder Im Schulvorstand noch Delegierte sein.		—
		a. Delegiertenversammlung (Legislative nach Gemeindegesetz)
		§ 15 Zusammensetzung 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. 2 In die Delegiertenversammlung ernennt der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde pro 500 Einwohner, oder auf einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend sind die jeweils bekannten Einwohnerzahlen am 1. Januar des Wahljahres. Die Namen der Ernannten sind dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. 3 Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde ernennt Ersatzdelegierte. Diese amten, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. 4 Der Präsident des Schulvorstandes ist gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung. 5 Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Der Vorstand legt das konkrete Datum des Beginns der Amtsperiode fest.



		6 Der Schulvorstand und die Schulleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
§ 11. Einberufung Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung durch den Schulvorstand hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (kann per Mail erfolgen) und namentlich zu erfolgen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch Gemeinderatsbeschluss von einer oder mehreren Verbandsgemeinden, einem Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder dem Schulvorstand verlangt werden.		§ 16 Einberufung 1 Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. 2 Die Einberufung durch den Schulvorstand hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (kann per Mail erfolgen) an jeden Delegierten zu erfolgen. 3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch Gemeinderatsbeschluss von einer oder mehreren Verbandsgemeinden, einem Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung, aber wenigstens zwei, oder dem Schulvorstand verlangt werden.
§ 12. Aufgaben der Delegiertenversammlung Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. Insbesondere obliegt ihr: a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Schulvorstandes für eine Amtsperiode von 4 Jahren b) Wahl des Schulvorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden c) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle d) Beschluss des Budgets und der Rechnung e) Beschluss über die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenzen des Schulvorstandes übersteigen f) Aufsicht über die Organe des Zweckverbandes g) Beschluss über die Dienst- und Gehaltsordnung für die Angestellten h) Erlass der übrigen rechtsetzenden Reglemente i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden j) Festlegung Entschädigungen Mitglieder Schulvorstandes k) Verantwortung für Betrieb und Ausrüstung der Anlagen für das Volksschulangebot		§ 17 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung 1 Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden. Ihr obliegt: a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Schulvorstandes für eine Amtsperiode b) Wahl des Schulvorstandes inkl. Ersatz auf Vorschlag der Verbandsgemeinden c) Wahl der Revisionsstelle d) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung e) Beschluss über die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenz des Schulvorstandes übersteigen f) Aufsicht über die Organe des Zweckverbandes g) Beschluss über die Anstellungsbedingungen für die Angestellten h) Erlass der übrigen rechtsetzenden Reglemente i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden j) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Schulvorstandes



§ 13. Stimmrecht und Beschlüsse Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innert 6 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.	§ 18 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse 1 Jeder Delegierte hat eine Stimme. 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. 3 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. 4 Das Protokoll ist innert 4 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.
	b. Schulvorstand (Exekutive nach Gemeindegesetz)
§ 15. Schulvorstand (Executive nach Gemeindegesetz) Der Schulvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die von den Verbandsgemeinden zu nominieren sind. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf 1 Mitglied. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§176 GG). Der Präsident des Schulvorstandes wird von der Delegiertenversammlung gewählt (GG § 172 1 Buchstabe b.) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, wovon der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Schulleitung nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Teamleiter der Sekundarstufe I nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	§ 19 Zusammensetzung 1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Verbandes. 2 Der Schulvorstand besteht aus gleichvielen Mitgliedern wie der Zweckverband Mitgliedsgemeinden hat. Jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz. 3 Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§ 176 GG). 4 Die Schulleitung nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. 5 Mitglieder des Vorstands können einzelne Sachgebiete übernehmen. 6 Beschlüsse des Vorstands werden vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.



		§ 20 Einberufung 1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder in Vertretung durch den Vizepräsidenten. 3 Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung unter Angaben der Traktanden einberufen werden.
§ 16. Aufgaben des Schulvorstandes Der Schulvorstand ist kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben. Weiter obliegt dem Schulvorstand: a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung b) Regelung der Protokollführung in der Delegiertenversammlung und im Schulvorstand c) Wahl der Schulleitung d) Verkehr mit den kommunalen und kantonalen Behörden e) Begleitung der Schule und Unterstützung der Schulleitung f) Abschluss des Leistungsauftrages mit der Schulleitung g) Überwachung der Umsetzung des Funktionsdiagramms und der Schulleitungsverordnung h) Genehmigung der Pflichtenhefte i) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung j) Er verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 20'000.-- für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr. Wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. k) Umsetzung des Ferienplans (Festsetzung erfolgt durch die Gemeindepräsidentenkonferenz Thierstein l) Erstellung von Budget und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu Handen der Delegiertenversammlung		§ 21 Aufgaben des Vorstands 1 Der Schulvorstand ist Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben sowie bestimmt und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Weiter obliegt dem Schulvorstand: a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung b) Regelung der Protokollführung in der Delegiertenversammlung und im Schulvorstand c) Anstellung der Schulleitung d) Anstellung der Finanzverwaltung e) Verkehr mit den kommunalen und kantonalen Behörden f) Unterstützung der Schulleitung g) Abschluss des Leistungsauftrages mit der Schulleitung h) Rechenschaftslegung zu den Elementen des Qualitätsmanagements im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung mit dem Kanton/der kantonalen Aufsichtsbehörde i) Überwachung der Umsetzung des Funktionendiagramms und der Schulleitungsverordnung j) Genehmigung der Pflichtenhefte k) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung l) Umsetzung des Ferienplans



		m) Erstellung von Budget und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zuhanden der Delegiertenversammlung 2 Der Schulvorstand verfügt über die Finanzkompetenz, Ausgaben, deren finanzielle Auswirkung als einmalige Ausgabe 50'000 CHF und als neue wiederkehrende Ausgabe jährlich 4'000 CHF nicht übersteigen, zu tätigen.
		§ 22 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (inkl. Präsident oder Vizepräsident) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.



		Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
		c. Revisionsstelle und Rechnungsführung
§18. Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle Die Verbandsgemeinden beauftragen je einen qualifizierten Rechnungsprüfer im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.		§ 23 Zusammenstellung 1 Die Revisionsstelle erfüllt die Vorgaben des RAG sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. 2 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Revisionsstelle wird für eine Mandatsdauer von vier Jahren bestimmt. Eine Wiedervergabe des Mandats ist möglich. 3 Sie prüft die Jahresrechnung, die Rechnungsführung und die Kostenverteilung nach den Weisungen des Kantons und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. 4 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. 5 Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden.
		d. Schulleitung
§ 17. Schulleitung Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Aufgaben gem. Volksschulgesetz § 37ter Abs. 3, 78bis und 78ter), dem Leistungsauftrag und dem Funktionsdiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Die Schulleitung entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Sie informiert den Schulvorstand über Anstellungen und spricht sich mit diesem bei schwierigen Aufhebungsfällen ab.		§ 24 Schulleitung 1 Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Aufgaben gem. Volksschulgesetz §78^{bis} und 78^{ter}), dem Leistungsauftrag und dem Funktionendiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. 2 Die Schulleitung entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Sie informiert den Schulvorstand über Anstellungen und spricht sich mit diesem bei schwierigen Aufhebungsfällen ab.



Die Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind in einem Reglement und Pflichtenheft zu regeln. Wenn die Schulleitung der Kreisschule Gilgenberg die Schulleitungsfunktion ebenfalls für die Schulträger ST-32 Fehren, ST -53 Himmelried, ST-90 Nunningen und ST-155 Primarschulkreis March gewährleistet, werden die gesamten Schulleitungskosten unter allen Schulträgern nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Die Dienstleistungen, welche die Schulleitung für die Primarstufe erbringt, werden in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen der Kreisschule Gilgenberg und den Primarschulträgern geregelt.		3 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie trägt die operative Verantwortung in den Bereichen Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle, Führung und Förderung.
		4. Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden
		§ 25 Bezahlung der Kostenanteile 1 Gleichzeitig mit der Unterbreitung des Budget werden die Verbandsgemeinden über die Zahlung, die sie im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben, orientiert. 2 Die Betriebs- Unterhalts- und die Besoldungskosten sind in vier gleichen Raten jeweils bis Mitte des ersten Monats jedes Kalenderquartals zu leisten. Auf Ende eines Kalenderjahres wird eine Abschlussrechnung gestellt.
IV Politische Rechte		5. Politische Rechte der Verbandsgemeinden
§ 19 Politische Rechte Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.		§ 26 Politische Rechte 1 Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. 2 Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.



§ 20. Initiative 1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.		§ 27 Initiative 1 1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.
§ 21. Vorprüfung der Initiative Die geplante Initiative ist beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht. Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium der Kreisschule Gilgenberg.		§ 28 Vorprüfung der Initiative 1 Die geplante Initiative ist beim Präsidenten des Zweckverbandes schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht. Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium.
§ 22. Zustandekommen der Initiative Elle Initiative Ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenanzahl eingereicht wird.		§ 29 Zustandekommen der Initiative 1 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.
§ 23. Behandlung der Initiative Der Schulvorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen. Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 GG		§ 30 Behandlung der Initiative 1 Der Schulvorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. 2 Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert einem Jahr an der Urne abzustimmen. 3 Die übrigen Verfahren richtigen sich nach § 82 und 83 GG.
§ 24. Fakultatives Referendum 1/10 der Stimmberechtigten in der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.		§ 31 Fakultatives Referendum 1 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.



Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg einzureichen.	2 Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Präsidenten des Zweckverbandes einzureichen.
§ 25 Ausschluss vom Referendum Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist c) das Budget d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 75'000 einmalig oder CHF 20'000 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen) e) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane f) Verwaltungsreglemente g) Disziplinarentscheide g) Wahlen f) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten	§ 32 Ausschluss vom Referendum 1 Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind c) das Budget d) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane e) Verwaltungsreglemente f) Disziplinarentscheide g) Wahlen h) Entscheide der Beschwerdeangelegenheiten
§ 26. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.	§ 33 Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung 1 Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.
§ 27. Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.	§ 34 Amtliche Publikationen 1 Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.



V Schlussbestimmungen		6. Schlussbestimmungen
§ 28. Beschwerden Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine andere kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist. Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§87^{bis}-87^{quinquies} des Volksschulgesetzes anwendbar. Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 des Gemeindegesetzes anwendbar. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.		§ 35 Beschwerden 1 Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine andere kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist. 2 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§87^{bis}-87^{quinquies} des Volksschulgesetzes anwendbar. 3 Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 des Gemeindegesetzes anwendbar. 4 Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses. 5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
§ 29. Vermögensrechtliche Streitigkeiten Über Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.		§ 36 Vermögensrechtliche Streitigkeiten 1 Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.
§ 30. Änderung der Statuten Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sowie des Regierungsrates. Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern jedoch Statutenänderungen, die der Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, einer oder mehreren Verbandsgemeinden finanzielle Mehrbelastungen von über 5% des Jahresbudgets verursachen, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren (§170Abs. 2 GG).		§ 37 Änderung der Statuten 1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. 2 Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern jedoch Statutenänderungen: • die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen • die das Mass der Kostentragung einer Verbandsgemeinde verändern • die eine Veränderung der Delegiertenzahlen mit sich bringen • die eine Erschwerung der Austrittsbedingungen bedeuten (§170 Abs. 2 GG)



§ 31. Austritt einer Verbandsgemeinde Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband austreten.	§ 38 Austritt einer Verbandsgemeinde 1 Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist und mit der Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband austreten. 2 Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Vermögensanteile. 3 Einer austretenden Verbandsgemeinde wird garantiert, dass das für den nach geltendem Standard (§9, 2) für das Weiterführen des Schulbetriebs benötigte Inventar unentgeltlich übergeben wird.
§ 32. Auflösung des Zweckverbandes Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies: a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt. Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn seine Verfolgung durch den Kanton Solothurn übernommen wird.	§ 39 Auflösung des Zweckverbandes 1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies: a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können. 2 Allfällige Guthaben werden analog aktuellem Rechnungsverteilerschlüssel ausbezahlt.
33. Anwendbares Recht Das anwendbare ergänzende Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.	§ 40 Anwendbares Recht 1 Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, kommt das solothurnische Recht zur Anwendung, insbesondere das Gemeindegesetz (BGS 131.1) und das Volksschulgesetz (BGS 413.111).
§ 34. Inkrafttreten Die Statuten der Kreisschule Gilgenberg treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2008.	§ 41 Inkrafttreten 1 Die Statuten des Zweckverbandes «Schule Gilgenberg» treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Januar 2024 in Kraft.



§ 35. Übergangsbestimmung

Die gewählten Delegierten und Schulvorstandsmitglieder (Anzahl gemäss Statuten vom 6. Mai 2008) bleiben im Amt bis zum Inkrafttreten der neuen Statuten. Die Ausgliederung der Speziellen Förderung für die Primarschulen erfolgt auf den 1.1.2018. Die anfallenden Kosten pro Schulträger für das Jahr 2017 werden von der Kreisschule Gilgenberg aufgeschlüsselt und den Schulträgern in Rechnung gestellt. Eine Neuanschaffung der betroffenen Lehrkräfte durch die entsprechenden Schulträger erfolgt per 1.1.2018. Der neue Verteilerschlüssel gemäss §6 tritt rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmung

- 1 Der Zweckverband «Primarschulkreis March» wird mit Inkrafttreten der neuen Statuten aufgelöst.
- 2 Der Zweckverband «Kreisschule Gilgenberg» wird mit Inkrafttreten der neuen Statuten aufgelöst.
- 3 Die Schulvorstandsmitglieder des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Statuten bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sie übernehmen alle entsprechenden Funktionen und Aufgaben im neuen Zweckverband «Schule Gilgenberg».
- 4 Die Delegierten des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Statuten bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sie übernehmen alle entsprechenden Funktionen und Aufgaben im neuen Zweckverband «Schule Gilgenberg».
- 5 Das Budget 2024 der «Schule Gilgenberg» wird ausserordentlich durch den Schulvorstand des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» vorbereitet.

Die Delegierten des Zweckverbands «Kreisschule Gilgenberg» übernehmen ausserordentlich alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Abnahme des Budgets 2024 der «Schule Gilgenberg».
- 6 Der Schulvorstand des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» wie auch die Delegierten des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» genehmigen ausserordentlich im Frühjahr 2024 die Rechnungen der ehemaligen Zweckverbände «Primarschulkreis March» und «Kreisschule Gilgenberg».
- 7 Der Zweckverband «Kreisschule Gilgenberg» führt eine erstmalige Inventur durch und erstellt ein neues, gemeinsames Inventar, welches ab Stichtag 1. Januar 2024 gilt. Die Richtlinien zur Aufnahme der einzelnen Posten sind voraus erstellt.

Alle durch die Inventur im Inventar erfassten Güter bzw. Wertgegenstände gehen vollständig von den Verbandsgemeinden ins Eigentum des Zweckverbands «Schule Gilgenberg» über.